



GEMEINDE VOLDERS
Bezirk Innsbruck-Land

V E R O R D N U N G
über die
Erhebung einer Hundesteuer

GR-Beschluss: 8. Juni 2017

VERORDNUNG

über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Volders

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der jeweils geltenden Fassung, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Volders in der Sitzung vom 8. Juni 2017 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Volders erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze und Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr € 55,77. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde in ein und demselben Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb mehrere Hunde, so beträgt die Steuer
für den 2. Hund € **111,54**
für jeden weiteren Hund jeweils € **223,08**
- (3) Für Wachhunde, die zur ständigen Bewachung von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerplätzen oder ähnlichen Betriebsstätten, die mehr als 250 m in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, ist für den ersten Hund keine Steuer zu entrichten. Für jeden weiteren Hund beträgt die Steuer **€ 45,-**.
- (4) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Halter des Hundes verpflichtet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.
- (5) Für Blindenführerhunde sowie Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Steuerermäßigung

- (1) Für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer für den ersten in demselben Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hund **€ 27,88** und jeden weiteren Hund jeweils **€ 45,-**.
- (2) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je zwei von derselben Rasse, darunter eine Hündin, zu Zucht-

zwecken halten, wird auf Antrag pro Zuchtbetrieb ein ermäßigter pauschaler Steuersatz in Höhe von **€ 40,56** vorgeschrieben.

- (3) Der Steuersatz wird nach Abs 2 nur ermäßigt, sofern
- a) für Hunde geeignete, einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
 - b) ordnungsmäßige, den Aufsichtspersonen jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
 - c) Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen unter Angabe des Namens und der Adresse des Erwerbers beim Gemeindeamt gemeldet werden;
 - d) die Hundehalter ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein österr. Zuchthundebuch (ÖZHB) beim Österr. Kynologenverband eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, noch hinzukommende Tiere zur Eintragung zu bringen.
 - e) alljährlich vor Beginn des Haushaltsjahres Bescheinigungen der Österr. Kynologenverbandes über die in diesem Absatz gestellten Bedingungen vorgelegt werden.

§ 4

Entstehen und Erlöschen der Steuer

- (1) Der Abgabensanspruch entsteht erstmals mit Beginn der Hundehaltung bzw. in der Folge mit dem Beginn des Haushaltsjahres, für das die Abgabe erhoben wird. Der Abgabensanspruch erlischt mit Abmeldung des Hundes.
- (2) Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 5

Vorschreibung

- (1) Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt innerhalb der ersten drei Monate des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Bei erstmaliger Anmeldung eines oder mehrere Hunde in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres gelangt nur die Hälfte des jeweiligen Steuersatzes für das laufende Jahr zur Vorschreibung.

§ 6

Steuermarken

- (1) Für jeden zu versteuernden Hund gibt das Gemeindeamt bei der Anmeldung des Hundes als Erkennungszeichen eine mit Nummer versehene Steuermarke aus. Bei Verlust der Marke oder Unleserlichkeit der Nummer muss eine neue Marke im Gemeindeamt angefordert werden.
- (2) Die Kosten für die Hundemarke betragen € 4,05.
- (3) An öffentlichen Orten ohne die Steuermarke angetroffene Hunde werden nach den Bestimmungen des § 7 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 6/1976, in der jeweils geltenden Fassung, behandelt.

§ 7

Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

- (1) Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.
- (2) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in Verbindung mit dem TAbgG.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Volders in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung der Hundesteuer lt. GR-Beschluss vom 11.10.2007 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

/Maximilian Harb/

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 14.6.2017

Abgenommen am: 30.6.2017

Der Bürgermeister:

/Maximilian Harb/